

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1972

Geschäftszahl

0414/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0370/67 E 24. April 1968 RS 2

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass in einer Baubewilligung nach der BauO für Wien ex 1883 eine neue Widmung angeführt ist, und diese gleichzeitig mit baulichen Abänderungen anderer Art bewilligt wurde, schließt es nicht aus, daß eine spätere Widmungsänderung als rechtmäßig zu betrachten ist, sofern im Zeitpunkt dieser Änderung keine Bewilligungspflicht bezüglich einer solchen Änderung besteht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1972:1971000414.X11